

Kollegiale Führungen der WSK
Direktor der TU AKH
Direktorin der TU PWH



Wiener Krankenanstaltenverbund
Generaldirektion
Vorstandsbereich HCM
Thomas-Klestil-Platz 7/1
1030 Wien
Tel.: +43 1 40409 - 60103
Fax: +43 1 40409 99 60103
E-Mail: post.hcm@wienkav.at

GED-2017/HCM
Impfungen für Angehörige der Gesundheitsberufe
Dienstanweisung (Aktualisierung)

Wien, 02.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Einleitung

Der KAV ist aufgrund des Behandlungsvertrages verpflichtet, die PatientInnen vor vermeidbaren Gefährdungen zu schützen.

Wenn PatientInnen von MitarbeiterInnen mit durch Impfung vermeidbaren Erkrankungen angesteckt werden, stellt dies insbesondere im Hinblick auf verletzbare PatientInnengruppen (z.B. Kinder, Schwangere, Immungeschwächte) eine Verletzung der Verpflichtungen aus dem Behandlungsvertrag dar. Eine Schädigung, die aus einer solchen Ansteckung resultiert, kann für den KAV haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Darüber hinaus sind Impfungen ein wichtiger Schutz für MitarbeiterInnen, die in ihrem Arbeitsalltag häufig mit infektiösen PatientInnen in Berührung kommen.

2. Ziel

Entsprechend dem Österreichischen Impfplan für Gesundheitspersonal soll im KAV bei allen neu eintretenden Angehörigen der Gesundheitsberufe der Impfschutz vor bzw. die Immunität gegen folgende Erkrankungen sichergestellt werden:

- Diphtherie
- Poliomyelitis
- Pertussis
- Masern
- Mumps
- Röteln
- Varizellen
- Hepatitis B

3. Immunitätsnachweis

Alle Angehörigen der Gesundheitsberufe (s. Punkt 4), die sich im Aufnahmeprozess in den KAV befinden, haben ihren Impfschutz bzw. ihre Immunität mittels ärztlichem Attest unter Verwendung des Formulars im Anhang (s. Punkt 5) nachzuweisen.

Die Abteilungen Personal der Dienststellen dürfen die Aufnahme von Angehörigen der Gesundheitsberufe nur nach Beibringung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Attests einleiten.

Auch Auszubildende (StudentInnen, SchülerInnen, etc.) und PraktikantInnen dürfen nur nach Beibringung des Attests im KAV tätig werden.

Bei gesundheitsberuflichen Studiengängen und Ausbildungen an KAV-Einrichtungen ist das Attest schon vor Beginn des Studiums bzw. der Ausbildung beizubringen und in der Ausbildungseinrichtung aufzubewahren.

Atteste, die vor Aufnahme einer Ausbildung, eines Studiums oder eines Praktikums beigebracht werden, werden bis zu fünf Jahre nach Beendigung der Ausbildung, des Studiums oder des Praktikums auch für die Aufnahme in den KAV anerkannt.

4. Verweise

- [Impfungen für MitarbeiterInnen des Gesundheitswesens](#), September 2012, Bundesministerium für Gesundheit
- [Impfungen des Gesundheitspersonals - Rechtliche Aspekte](#), April 2016, Bundesministerium für Gesundheit
- [Gesundheitsberufe in Österreich](#), Jänner 2017, Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

5. Anhang

- Formular „[Immunitätsnachweis für Angehörige der Gesundheitsberufe im Wiener KAV](#)“

Diese Dienstanweisung tritt am 01.11.2017 in Kraft. Sie ist allen betroffenen MitarbeiterInnen zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

e.h.

Oberin Christine Luhan
Leiterin Medizinisch-pflegerische Betriebsunterstützung
des Vorstandsbereiches Health Care Management

e.h.

Dr. Michael Binder
Bereichsleiter für medizinische Angelegenheiten
Leiter Strategische Planung und Steuerung
des Vorstandsbereiches Health Care Management

e.h.

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb
Direktorin für Organisationsentwicklung

e.h.

Thomas Balázs
Generaldirektor-Stellvertreter

Inhaltlich zuständig:

Dr. Michael Spalek, MSc
VB Health Care Management
Tel.: +43 1 40409 – 60114
E-Mail: michael.spalek@wienkav.at